

legen für seine Stiftung. Daß er fortwährend für Petershausen bemüht war, bezeugt auch ein Gnabenbrief Otto's III., der am 2. Juni 993 zu Virgila (bei Jena) ausgestellt wurde. Mit der Abtei Rheinau gab es in der letzten Lebenszeit des heiligen Bischofs unliebe Verhandlungen über die Verwaltung der Stiftsgüter, welche der Abt ganz ansprach, während sie zum Theil noch unter bischöflicher Jurisdiction standen. Die Sache wurde zu seinen Lebzeiten nicht ausgetragen, da Otto III. seinen heiligen Patzen in keinerlei Weise kränken mochte. Im J. 995 oder 996 starb Gebhard und wurde, wie er gewünscht hatte, in seinem geliebten Petershausen beigelegt. — Es ist von Murer (Helvetia sancta) behauptet worden, Innocenz II. habe Gebhard auf dem Concil von Pifa im J. 1134 canonisirt. Jedenfalls ist seine Verehrung als die eines Heiligen sehr alt. Zwar enthält auffallender Weise ein Konstanzer Brevier vom Jahre 1609 seinen Namen nicht; dagegen findet sich ein Proprium von ihm in einem Lyoner Brevier von 1561 und in einem Dillingen von 1575. Im vorigen Jahrhundert erwachte unter dem Volke in der Bregenger Gegend eine außerordentliche Verehrung zum Heiligen, da von vielfältigen Wundern und Gnadenweisungen das Gerücht ging. Durch Edict vom 24. März 1727 ließ Bischof Johann Friedrich von Konstanz eine Untersuchung einleiten, deren Resultat die bischöfliche Bestätigung vieler Wunderberichte war. Das betreffende Actenstück findet sich in dem im J. 1730 in deutscher Sprache erschienenen Leben des Heiligen. Die Hollanbisten haben es lateinisch im fünften August-Bande ihrer Sammlung; daselbst findet sich auch die von Manlius, einem Bregenger (gest. 1519), im J. 1511 in zwei Büchern vollendete Biographie des Heiligen, die zuerst von Heinrich Canisius in Antiqu. lect. VI abgedruckt worden war. (Vgl. Casus Monast. Petrius. in Mon. Germ. SS. XX, 629 sq.; Vita Gebhardi, ed. Wattenbach in Mon. Germ. SS. X, 583 sq.; Neugart, Episcop. Constant. I, 297 sq.) [Holzwarth.]

**Gebhard**, Erzbischof von Köln, s. Truchseß.

**Gebote Gottes**, s. Decalog.

**Gebote der Kirche** nennt man einige besondere durch die kirchliche Auctorität allen Christgläubigen auferlegte Verpflichtungen. Die Fassung und Zählung der Kirchengebote ist eine verschiedene. Nach den weitverbreiteten Katechismen von Schuster und P. Deharbe lauten sie folgendermaßen: 1. Du sollst die gebotenen Feiertage halten; 2. du sollst an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit Andacht hören; 3. du sollst die gebotenen Fasttage, sowie den Unterschied der Speisen halten; 4. du sollst wenigstens einmal im Jahre einem verordneten Priester deine Sünden beichten und um die öfterliche Zeit das heilige Sacrament des Altars in deiner Pfarrkirche empfangen; 5. du sollst zu verbotenen Zeiten keine Hochzeit halten. Im Katechismus für die Diöcesen der Vereinigten Staaten wird

diesen fünf Geboten als sechstes hinzugefügt: Du sollst nach Vermögen für den Unterhalt der Kirche und der Priester beitragen. Letzteres enthält auch der Katechismus für England, der außerdem auf die Verpflichtung hinweist, die Ehe vor Zeugen und mit dem Segen der Kirche zu schließen. In ähnlicher Weise werden in den Katechismen von Fleury und Pouget sechs Kirchengebote aufgezählt. Dem Inhalt nach sind übrigens keine wesentlichen Unterschiede vorhanden. Die Kirchengebote sind ihrem Gegenstande nach nur nähere Bestimmungen des natürlichen oder positiv göttlichen Gesetzes. Solum sunt determinationes quaedam juris divini moraliter necessarias hominibus (Suarez, De leg. l. 4, c. 1, n. 10). Die sittlich-religiösen Übungen, die das Christgläubige Volk von den apostolischen Zeiten her beobachtet hat, gaben diesen Geboten den Ursprung; was sie vorschreiben, ist nicht etwa eine Mehrbelastung des Gläubigen, sondern nur eine genauere Fügung und Begrenzung einer allgemeinen Verbindlichkeit. Obwohl das Concil von Trient (Sess. XXV) die Ermahnung der Gläubigen zur genauen Beobachtung dieser Gebote betont, so hat dennoch der römische Katechismus dieselben noch nicht besonders hervorgehoben. Dem seligen P. Canisius gebührt das Verdienst, diese Verpflichtungen in seinem Katechismus in kurzen Sätzen formulirt zu haben; nach diesem Anstoß fanden die Kirchengebote allmählig Aufnahme in die Katechismen (vgl. Krautschke, Bellarmin's kleiner Katechismus, Breslau 1873). Die Kirchengebote verpflichten an sich unter einer schweren Sünde, so daß die Uebertretung derselben nicht nur dann eine schwere Sünde ist, wenn sie aus Gewohnheit, aus Verachtung der kirchlichen Auctorität oder zum schweren Aergerniß Anderer geschieht, sondern überhaupt jedesmal, wenn sie, ohne rechtmäßige Entschuldigung, auch nur aus Nachlässigkeit und Trägheit freiwillig in einem bedeutenden Punkte stattfindet. Die Kirche kann und will eine schwere Verpflichtung auferlegen. Das Erstere ergibt sich aus der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, die sie besitzt sowohl als allseitig vollkommene Gesellschaft, als auch insofern sie mit der Schlüsselgewalt eine gesetzgebende Auctorität von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat (Matth. 18, 17—18. Luc. 10, 16. Joh. 17, 18). Daß fernher die Kirche den Willen hat, eine stricte Verpflichtung aufzulegen, erkennt jeder, der die Wichtigkeit der Materie, die schweren canonischen Strafen, die allgemeine Lehre der Theologen, die Gewohnheit des gläubigen Volkes und endlich die ausdrücklichen Entscheidungen der Kirche selbst näher in's Auge faßt (vgl. Alex. VII. Prop. damn. 23; Conc. Trid. Sess. VI, can. 20). Die im Laufe der Zeiten wachsende Laubei der Christen war die Veranlassung zu diesen Geboten. Würden alle Christen als Kinder Gottes vom heiligen Geiste getrieben, so würde dieser sie nicht bloß zu den inneren Acten der Liebe und aller Tugenden anregen und unterstützen, sondern